

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 25 (1907)

Artikel: Konferenztätigkeit während des Winters 1906/07
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

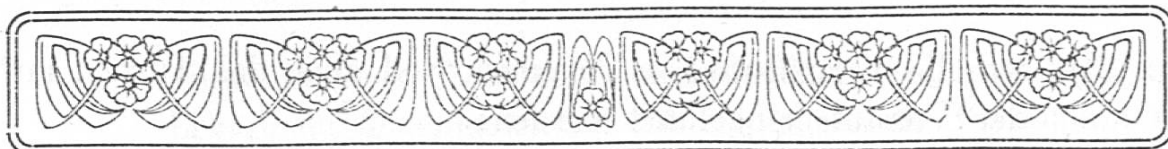
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Konferenztätigkeit während des Winters 1906/07.

1. Übersicht über die Konferenzen.

Albula: Üeber den Zeichenunterricht in der Fortbildungsschule. Von Sekundarlehrer S. Toscan in Chur.

Bergell: 1. Relazione del signor Maestro Christoffel sul suo soggiorno e studi in Italia. 2. Decisione della Conferenza sul come si possa usufruire il reddito del lascito Castelmur. Relatore: Presidente J. Giovanoli. 3. Decisione della Conferenza merito ad unirsi alla Conferenza mesolcinese, onde rendere obbligatorio per i normalisti delle quatro valli del Grigione-italiano la frequentazione della suddivisione normale-italiana alla scuola cantonale di Coira. 4. La Conferenza di Bregaglia entra in trattative coll' università pedagogica di Roma, onde procurare una direttiva a quei giovani Maestri che vorrebbero recarsi in Italia a studiare la lingua italiana.

Bernina: 1. La famiglia, la scuola, l'éducazione del carattere. Relatore: P. Trombini. 2. La sezione italiana alla normale di Coira. Relatore: S. Derungs. 3. Lezione pratica di geografia col 5^o anno scolastico. Relatore: M. Lardi. 4. Discussione della I^a e III^a interpellanza.

Chur: 1. Religions- oder Moralunterricht. Von Pfarrer Hartmann. 2. Entstehung und Ausbau der Fortbildungsschulen. Von Lehrer Hatz. 3. Statutenrevision der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Reallehrer Jeger. 4. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Jörg.

Churwalden: 1. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Sprecher. 2. Bildung des Denkvermögens durch Erziehung und Unterricht. (Referent?) 3. Die Fortbildungsschule. Von Lehrer J. Hitz. 4. Der Religionsunterricht in der Schule. Von Pfarrer

Sprecher. 5. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Senti.

Davos-Klosters: 1. Reiseerinnerungen aus Italien. Von Lehrer Magani. 2. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Buchli in Davos-Platz. 3. Antiqua oder deutsche Currentschrift in den ersten Schuljahren. Von Lehrer Donau. 4. Pädagogische Rundschau im Konferenzbezirk Ober- und Unterlandquart. Von Schulinspektor Mathis. 5. Die Fortbildungsschule. Von Lehrer Thöny. 6. Revision der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse. Von Lehrer Hold.

Disentis: 1. Vorzüge und Nachteile eines neunten Schuljahres. Von Lehrer Carigiet. 2. Wann sollen wir in unseren Schulen mit der deutschen Sprache beginnen? Von Lehrer Tomaschett. 3. Die Fortbildungsschule. Von Dr. Nay.

Heinzenberg-Domleschg: 1. Der Gesetzesentwurf über die Einführung von Rekrutenwiederholungskursen. Von Reallehrer Barandun. 2. Die Wechselseitige Hilfskasse und die ihr im Jahre 1898 beigetretenen älteren Lehrer. Von Lehrer Schmid in Sils. 3. Über die Wegwahl von Lehrern. Von Lehrer Tschupp. 4. Über moderne Kinderforschung. Von Seminardirektor Conrad. 5. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Reallehrer Barandun. 6. Grundlagen für die Fortbildungsschule in Graubünden. Von Pfarrer Guidon. 7. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Schatz. 8. Exkursion durchs Domleschg unter Führung von Pfarrer Hartmann in Chur.

Herrschaft-V-Dörfer: 1. Umfragen (Fortbildungsschule). Von Lehrer Zinsli. 2. Der Zeichenunterricht. Von Sekundarlehrer S. Toscan in Chur. 3. Der Schulgarten. Von Lehrer Ruedi. 4. Die Nibelungen. Von Lehrer Mani.

Kreiskonferenz Herrschaft: 1. Über Elternabende. Von Lehrer Florin. 2. Über Erziehung zur Moral. Von Lehrer Engi in Fläsch.

Kreiskonferenz V-Dörfer. 1. Pädagogische Abende. Von C. Grand. 2. Streifzüge in der Naturkunde im Interesse der Landwirtschaft. Von Lehrer Lorez. 3. Kinderspaziergänge. Von Lehrer Ruffner.

Ilanz: 1. Einige pädagogische Streiflichter. Von Lehrer Schmid in Ilanz. 2. Besprechung der Rekruten-Wiederholungskurse. 3. Leisten unsere Schulen das, was man billigerweise von ihnen verlangen kann, wenn nicht, welches sind die Gründe? Von Lehrer Josef Janca. 4. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. 5. An-

stellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer G. Cavelty.
6. Fortbildungsschulen. Von Lehrer Blumental in Ilanz.

Imboden: 1. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse.
2. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. 3. Fortbildungsschulfrage.
4. Sollen wir in den ersten Schuljahren die lateinische oder die deutsche Schrift einführen. Von Lehrer Heini. 5. Fortbildungsschulen oder Vorkurse für die Rekrutenprüfungen. Von Lehrer Camenisch. 6. Erziehung der Jugend zur Achtung vor der Autorität. Von Pfarrer Hemmi. (Die Umfragen von Lehrer Jäger, Lehrer Schneller und Reallehrer Zinsli.)

Lugnez: fehlt,

Mittelprätigau: 1. Die Berlitz-Sprachlehrmethode. Von Pfarrer Lardelli. 2. Erziehung zur Ordnung. Von Lehrer Fromm. 3. Probelektion im Singen. Von Fl. M. Kehlstadt. 4. Die Fortbildungsschule. Von Reallehrer Auer.

Moesa: 1. Scuole di perfezionamento. Relatore: Giudicetti.
2. Nomina periodica dei maestri. Relatore: Righettoni. 3. Cassa pensione magistrale. Relatore: Viscardi.

Münstertal: 1. Diskussion über die Arbeiten und Anträge im letzten Jahresberichte. 2. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Simonett. 3. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Andreossi. 4. Die Fortbildungsschulfrage. Von Reallehrer G. Zinsli und Pfarrer Bonorand.

Oberengadin: I. Kreiskonferenz: 1. Rekrutenwiederholungskurse oder Fortbildungsschule? Von Lehrer Guidon. 2. Die Wechselseitige Hilfskasse und die ihr im Jahre 1898 beigetretenen Lehrer. Von Lehrer Steinrisser. 3. Lateinische oder deutsche Schrift in den ersten deutschen Lesebüchern. Von Lehrer Hartmann. 4. Die Sommerschule. Von Lehrer Mosca. 5. Revision der Statuten der Hilfskasse. Von Lehrer Steinrisser. 6. Diskussionsthemen: Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Organisation der Fortbildungsschulen.

II. Unterkonferenzen: a) Sur-Fontana-Merla: 1. Zeugnisse. Von Lehrer Lorez. 2. Försters Jugendlehre. Von Lehrer Cadisch.

b) Suot-Fontana-Merla: 1. Der Geographie-Unterricht. Von Lehrer Vincenz. 2. Probelektion in Geographie. Von demselben. 3. Über Strafen. Von Lehrer Rödel. 4. Kartenlesen. Von Reallehrer Masüger.

Oberhalbstein: 1. Was kann der Lehrer zur Hebung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Erwerbsfähigkeit des Volkes tun? Von

Lehrer Steier. 2. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Poltèra. 3. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Fluor. 4. Reorganisation der Fortbildungsschule. Von Lehrer Fontana.

Obtasna: 1. Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung. 2. Einige Gedanken über Försters Jugendlehre. Von Pfarrer Bonorand. 3. Die Fortbildungsschulfrage. Von Lehrer Barandun. 4. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Giamara. 5. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Fravi.

Prütigau: 1. Einige Bildungsideale der Gegenwart. Von Pfr. Bär. 2. Pädagogische Umschau im Schulbezirk. Von Schulinspektor Mathis.

Rheinwald: 1. Traktanden der Delegiertenversammlung. 2. Fortbildung des Lehrers in der Muttersprache. Von Lehrer Felix. 3. Einiges über Ignazius Loyola, den Stifter des Jesuitenordens, und der Jesuiten offene und geheime Wirksamkeit. Von Lehrer Trepp. 4. Temperamente und ihre Bedeutung für den Charakter. Von Pfarrer Egli. 5. Neuzeitliche Strömungen. Von Reallehrer Lorez. 6. Anstellung des Lehrers auf längere Zeit. 7. Wechselseitige Hilfskasse. 8. Die Fortbildungsschule.

Saßen: 1. Traktanden der kantonalen Lehrerkonferenz. 2. Jugendlehre im Haus. Von Lehrer Lötscher. 3. Einige Gedanken über den Wert der Elternabende. Von Lehrer Adolf Buchli. 4. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer A. Zinsli. 5. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Zinsli. 6. Fortbildungsschulfrage. Von Lehrer Chr. Buchli.

Schams: 1. Traktanden der Delegiertenversammlung. 2. Aufsicht über die Schüler ausserhalb der Schule. Von Lehrer J. Conrad. 3. Über den Wert der Schulreisen. Von Lehrer Clalüna. 4. Über Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Gurt. 5. Über Fortbildungsschulen. Von Lehrer Frigg.

Schanfigg: 1. Försters Jugendlehre. Von Pfr. Ragaz. 2. Bericht über die Verhandlungen der kantonalen Lehrerkonferenz in Bergün. Von Lehrer Heinrich. 3. Probelektion in Geographie (IV. Klasse, Kanton Uri). Von Lehrer Grassmann. 4. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Gadiant.

Unterhalbstein: 1. Einführung der Anfänger ins Schulleben. Von Lehrer Arpagaus. 2. Die Fortbildungsschule. Von Lehrer Marugg.

3. Revision der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Lanicca.
4. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Friberg.

Untertasna-Remüs: 1. Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung. 2. Bürgerliche Rechte und Pflichten. Von Lehrer D. Peer. 3. Revision der Statuten der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Valentin und Reallehrer Schlatter. 4. *Supra l'agricultura in Engiadina bassa.* Von Advokat Vonmoos. 5. Die Fortbildungsschule. Von Lehrer Egen.

Valendas-Versam: 1. Etwas zum diesjährigen Jahresbericht. Von Lehrer Buchli. 2. Probelektionen: a) Normalwort Vogel mit der I. Kl. Praktikant Lehrer R. Hanny. b) Der Kanton Schwiz mit der IX. Klasse. Praktikant Lehrer J. P. Wieland. c) Gesang mit der IV. und V. Klasse. Praktikant Lehrer Studer. 3. Anstellung der Lehrer auf längere Zeit. Von Lehrer Marchion. 4. Revision der Wechselseitigen Hilfskasse. Von Lehrer Buchli. 5. Die Fortbildungsschule. Von Lehrer Schmid.

Vorderprätigau: 1. Lateinische oder deutsche Schrift in den ersten deutschen Lesebüchern. Von Lehrer Belz. 2. Die Wechselseitige Hilfskasse und die ihr im Jahre 1898 beigetretenen Lehrer. Von Lehrer Willi. 3. Der Gesetzesentwurf über die Einführung von Rekruten-Wiederholungskursen. Von Lehrer Kessler. Wegwahl von Lehrern. Von Reallehrer Thöny. 5. Über die Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen. Von Lehrer Willi. 6. Die Fortbildungsschulfrage. Von Lehrer Obrecht. 7. Einfluss des Hauses auf die Erziehung in der Schule. Von Pfarrer Paur.

2. Ergebnisse der Umfragen.

a) Anstellung der Lehrer auf längere Zeit.

Die vielseitige Besprechung, die die Anstellungsfrage in den meisten Konferenzen erfahren hat, beweist, dass sie tief in den Interessenkreis der Lehrer und der Schule eingreift. Die uns übermittelten Beschlüsse beziehen sich auf:

1. *Die gesetzliche Regelung der Anstellungsverhältnisse.* Eine Reihe von Konferenzen fordern ausdrücklich, dass die Angelegenheit *gesetzlich geregelt* werde (Heinzenberg-Domleschg, Ilanz, Imboden, Münstertal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Schams, Schanfigg, Unterhalbstein). Bei andern ergibt sich aus den gefassten Beschlüssen, dass sie

auf dem gleichen Standpunkt stehen. Einen besondern schriftlichen Anstellungsvertrag fordern die Oberengadiner und die Churwaldner. Gegen eine gesetzliche Regelung spricht sich ausdrücklich nur Rheinwald aus; Bergell will aber offenbar auch nichts davon wissen, indem es sich, wie Rheinwald, dagegen verwahrt, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollen, die Lehrer auf mehr als ein Jahr zu wählen.

2. *Die Dauer der festen Anstellung.* Die überwiegende Mehrheit der einberichtenden Konferenzen wünschen, der Lehrer möchte auf *unbestimmte Zeit* gewählt werden; es sind die Konferenzen: Chur, Churwalden, Heinzenberg-Domleschg, Ilanz, Imboden, Münstertal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Safien, Schams, Unterhalbstein, Valendas-Versam, Vorderprätigau.

Die Konferenz Heinzenberg-Domleschg fordert die Wahl des Lehrers auf unbestimmte Zeit,

- „a) damit die Lehrer in ihrem Streben nicht gehemmt werden,
- b) damit gleiches Recht für Lehrer und Gemeinde geschaffen werde und das Gesetz Anklang finde beim Volk,
- c) damit nicht durch häufige Wahlen Parteilidenschaft erregt werde.“

Die Konferenz Obtasna „zieht die Wahl auf unbestimmte Zeit derjenigen auf eine gewisse Anzahl von Jahren vor, um dem Lehrer gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, seine Stellung zu verbessern.“

Andere Konferenzen beantragen, der Lehrer sei auf eine bestimmte Anzahl von Jahren fest zu wählen, so Schanfigg auf drei, Moësa auf fünf oder auch nur auf drei Jahre.

Der definitiven Anstellung soll nach der Ansicht der Konferenzen Chur, Moësa, Obtasna ein Probejahr vorausgehen.

Davos-Klosters will es, wie Rheinwald und Bergell, den Gemeinden freistellen, die Lehrer auf längere Zeit zu wählen.

3. *Die Zeit der Kündigung.* Manche, vielleicht auch die meisten Konferenzen sind der Meinung, dass sich der Lehrer bei einer Wahl auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gleichfalls für dieselbe Zeit binden müsse und während dieser Zeit nicht kündigen dürfe. Es geht dies aus den unmittelbar vorher zitierten Begründungen der Konferenzen Heinzenberg-Domleschg und Obtasna deutlich hervor. Die Münstertaler sagen es klar heraus: „Es geht nicht an, die Gemeinde zu binden, den Lehrer aber nicht; denn sie ist autonom; zudem würde das Volk ein solches Gesetz kaum annehmen.“

Unsere Lehrer bedenken nicht, dass so ungünstige, geradezu monströse Anstellungsverhältnisse in der Schweiz und im Ausland an den allerwenigsten Orten vorkommen, sowohl bei Lehrern, als auch bei andern Beamten. In 99 von 100 Fällen kann der Lehrer seine Stelle unter Beobachtung einer bestimmten Kündigungsfrist, z. B. von drei, vier oder sechs Monaten, jederzeit aufgeben, sei er nun auf drei, fünf, sechs Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Auf diesen Standpunkt stellen sich bei uns, soweit die Berichte dafür Anhaltspunkte bieten, nur wenige Konferenzen; so verlangt Schanfigg, dass der Lehrer von Jahr zu Jahr künden dürfe, wenn auch die Gemeinde für drei Jahre gebunden sei; nach dem Vorschlage der Konferenz Moësa soll der Lehrer vor Ablauf des Kontraktes künden dürfen, wenn sich ihm anderwärts Gelegenheit biete, sich weiterzubilden, oder wenn er Gelegenheit habe, seine Stellung in ökonomischer Hinsicht zu verbessern.

Die übrigen in den Berichten enthaltenen Vorschläge betreffs Kündigung beruhen alle auf der Voraussetzung einer Wahl auf unbestimmte Zeit. Vorderprätigau stellt für diesen Fall nur die allgemeine Forderung auf, dass eine bestimmte gegenseitige Kündigungsfrist festgesetzt werde. Nach den Anträgen einiger Konferenzen soll eine allfällige Kündigung von beiden Teilen schon vor Schulschluss erfolgen und zwar drei Monate (Moësa), zwei Monate (Oberengadin) oder ein Monat (Oberhalbstein, Obtasna) vorher. Den Schulschluss schlagen die Konferenzen Münstertal, Valendas-Versam und Unterhalbstein als gegenseitigen Kündigungstermin vor; Heinzenberg-Domleschg will die Monate April und Mai als Kündigungszeit vorsehen. Dieser Vorschlag deckt sich sachlich mit dem der Churwaldner, die verlangen, es müsse bis spätestens Ende Mai gekündigt werden. Die Schamser dagegen wollen die Kündigungsfrist auf ein ganzes Jahr ausdehnen. Endlich gibt es auch bei der Voraussetzung der Wahl auf unbestimmte Zeit einige Konferenzen, die den Lehrer günstiger zu stellen wagen als die Gemeinde. Es sind die Konferenzen Safien, Chur, Imboden und Ilanz. Sie wollen die Gemeinden verpflichten, eventuell auf Schulschluss zu kündigen; die Kündigungsfrist für den Lehrer dagegen soll sich bis auf zwei Monate (Safien und Imboden) oder bis auf drei Monate (Ilanz) nach Schulschluss oder bis auf drei Monate vor Schulbeginn erstrecken (Chur).

Im Berichte der Konferenz Davos-Klosters fehlen Vorschläge über die Kündigung durch den Lehrer, während es hinsichtlich des Schulrates heisst: „Der Schulrat der Winter-, wie der Jahresschulen

hat vor Schluss der Winterschulen eine Sitzung abzuhalten und die Lehrer sofort von dem gefassten Beschluss betreffs Lehrerwahlen in Kenntnis zu setzen.“

Für die Entlassung des Lehrers durch die Gemeinden schlagen einzelne Konferenzen überdies einschränkende Bestimmungen vor. „Die Abberufung eines Lehrers hat auf dem Dienstweg durch das Erziehungsdepartement zu geschehen“ (Chur). „Der Lehrer kann von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtver säumnis etc. schuldig gemacht hat. Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an den Erziehungsrat, welcher zu prüfen hat, ob die Gründe stichhaltig sind“ (Ilanz). Im gleichen Sinne äussert sich die Konferenz Churwalden: „Die Gemeinde ist nur dann berechtigt zu kündigen, wenn triftige Gründe vorliegen, worüber auf Wunsch des Lehrers der Erziehungschef resp. die Erziehungskommission zu entscheiden hat.“ Auch die Mesolciner werden ungefähr das gleiche meinen, wenn sie beschliessen: „Allfällige Anstände zwischen den beiden Kontrahenten sollen durch den Kleinen Rat beglichen werden.“

4. *Die Wahlbehörde.* Die Konferenz Unterhalbstein will die Wahl des Lehrers dem Schulrat und einer Wahlkommission übertragen. Alle andern Konferenzen, die diesen Gegenstand überhaupt berühren (Chur, Davos-Klosters, Heinzenberg-Dömleschg, Imboden, Münstertal, Obtasna, Rheinwald, Vorderprätigau), anerkennen nur den Schulrat als Wahlbehörde. Im Berichte der Konferenz Heinzenberg-Dömleschg findet sich folgende Begründung dafür: „Die Wahl des Lehrers hat ausschliesslich durch den Schulrat zu erfolgen,

- a) weil ein grosser Teil der Einwohnerversammlung nicht befähigt ist, die Schule und den Lehrer zu beurteilen,
- b) weil bei der Dorfjugend und den Vereinen andere Interessen massgebend sind als die Tüchtigkeit des Lehrers im Berufe,
- c) weil dadurch Wahlintriguen und ungerechtfertigte Wegwahl von Lehrern verhindert werden.“

Besondere Bestimmungen über das Wahlgeschäft schlägt die Konferenz Davos-Klosters vor, nämlich:

- „a) Vakant gewordene Stellen sind sofort auszuschreiben mit einem Anmeldetermin von zehn Tagen,
- b) der Schulrat hat jedem Bewerber das Wahlergebnis so schnell als möglich mitzuteilen, spätestens 14 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist.“

Um zu einem sichern Urteil in der ganzen Frage der Anstellungsverhältnisse der Lehrer zu gelangen, ist es von Wert zu wissen, wie es in dieser Hinsicht in andern Kantonen steht. Der Vereinspräsident hat deshalb mittels Kreisschreibens die Erziehungsdepartemente sämtlicher Schweizerkantone ersucht, sie möchten ihm allfällige über diesen Gegenstand bestehende Gesetze und Verordnungen zustellen oder ihm auch brieflich Auskunft darüber erteilen. Es wurde seinem Wunsche von allen Kantonen mit Ausnahme von Tessin und Genf in zuvorkommendster Weise entsprochen, und er ist deshalb in der Lage, einen Überblick darüber zu geben, wie man es in unserer Frage anderwärts hält. Bei diesem Überblick halte ich mich an die im Kreisschreiben aufgestellten Fragen, bemerke aber zum voraus, dass das mir zugestellte Material bei manchen Kantonen nicht alle Fragen berührt.

1. *Auf wie viele Jahre werden die Lehrer fest angestellt?*

Auf zwei Jahre bei provisorischer und auf *unbestimmte Zeit* bei *definitiver Anstellung* (St. Gallen, briefliche Mitteilung)¹.

Lehrer und Lehrerinnen werden auf *unbestimmte Zeit* angestellt (Baselstadt, Schulgesetz 1890, § 77).

Da wir keine periodische Wiederwahl haben, gilt die *definitive Wahl bis zum Rücktritt des Lehrers* (Appenzell A.-Rh., briefl. Mitt.).

Auf *sechs* Jahre, erstmals jedoch nur auf zwei Jahre (Aargau, briefliche Mitteilung).

Die Lehrer werden auf die Dauer von *sechs* Jahren gewählt (Bern, Gesetz über den Primarunterricht, 1894, § 33).

Auf *sechs* Jahre (Zürich, briefliche Mitteilung).

Alle Professoren, Lehrer, Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von *vier* Jahren gewählt. — Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde, beziehungsweise vom Wahlausschuss lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. . . Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von den bezüglichlichen Ge-

¹ Die erste Mitteilung von seiten des Herrn Erziehungssekretärs lautet: „auf *Lebenszeit*“. Da mir dies aber mit einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung nicht recht vereinbar schien, erklärte er, ich möge die andere Fassung wählen; übrigens trete das *Abberufungsverfahren* *höchst selten* ein, er erinnere sich aus den *letzten 27 Jahren* nur an *fünf Fälle*. Auch sei oft der Fall vorgekommen, dass Lehrer ihr ganzes Leben lang am gleichen Orte wirkten *ohne Wiederwahl*.

meinde- oder Ausschussbeschlüssen festzustellen, sofern das Interesse der Schule es erfordert (*Luzern*, Erziehungsgesetz 1898, § 90).

Auf je *fünf* Jahre, sofern nicht von der Mehrheit der stimmfähigen Glieder der Einwohner(Schul)gemeinde drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer schriftlich die Ausschreibung der Stelle verlangt wird (*Baselland*, briefliche Mitteilung; nach dem neuen Schulgesetz, das am 3. November d. J. der Volksabstimmung unterbreitet werden soll, beträgt die Amtsdauer ebenfalls fünf Jahre, § 54; vorauszugehen hat ein Provisorium von 1 oder höchstens 2 Jahren (§ 49).

Nach einer brieflichen Mitteilung werden im Kanton *Neuenburg* die Lehrer ebenfalls auf *fünf* Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht in der Regel *definitiv* auf *vier* Jahre, in allen Fällen nur auf die Patentdauer und auf Schluss eines Schulsemesters. Eine provisorische Anstellung darf nicht länger als ein Jahr dauern. Wenn sie sich nicht zu einer definitiven gestaltet, so muss Entlassung erfolgen (*Zug*, Schulgesetz 1898, § 62).

Die im Besitz eines Fähigkeitszeugnisses befindlichen Lehrer werden auf eine Dauer von *vier* Jahren gewählt und dürfen während derselben nur aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Departements entfernt werden (*Wallis*, Art. 89 des Gesetzes über den Volksschulunterricht, 1907).

Die Lehrer werden hierorts auf *drei* Jahre fest angestellt (*Glarus*, briefliche Mitteilung).

Während der ersten drei Jahre darf ein Lehrer einer jährlichen Wiederwahl unterzogen werden. Wird er nach dreijähriger Wirksamkeit an dieselbe Stelle wiedergewählt oder stillschweigend bestätigt, so gilt dies als *definitive* Anstellung (*Appenzell I.-Rh.*, Schulverordnung 1896, § 25. Unter dieser definitiven Anstellung ist wohl eine Anstellung auf *Lebenszeit* zu verstehen im gleichen Sinne wie in St. Gallen.

Die Wahl der Lehrer findet auf *sechs* Jahre statt, jedoch mit dem Recht der Wiederwählbarkeit auf die gleiche Schule (*Solothurn*, Gesetz über die Primarschulen, § 37, enthalten in der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates von Solothurn zum Primarschulgesetz 1877).

Jede Schulgemeinde oder mit deren Ermächtigung der Ortschaftsrat wählt das Lehrpersonal auf eine Amtsdauer von *drei* Jahren, sofern das laut Art. 74 vom Erziehungsrat ausgestellte Fähigkeitszeugnis (Patent) nicht auf eine kürzere Zeit lautet (*Nidwalden*, Schulgesetz 1879, Art. 71).

Auf die Dauer des Patents, *drei bis sechs Jahre* gewöhnlich; es wird unterschiedlich gemacht (*Schwiz*, briefliche Mitteilung).

Anstellungsdauer der Lehrer *acht Jahre* (*Schaffhausen*, briefliche Mitteilung).

Die Primarlehrer werden auf je *ein Jahr* gewählt resp. angestellt (*Uri*, briefliche Mitteilung).

In dem mir zugestellten Gesetz für den öffentlichen Primarunterricht des Kantons *Waadt* vom Jahre 1906 habe ich vergeblich nach direkten Bestimmungen über die Amtsdauer gesucht. Es scheint aber stillschweigend eine Wahl auf *unbestimmte Zeit* vorausgesetzt zu sein; es darf dies mit ziemlicher Sicherheit aus Art. 60 des Gesetzes geschlossen werden, wo es heisst: *Lorsqu' un membre du corps enseignant n'exerce plus utilement ses fonctions, soit qu' il néglige sa classe soit que sa conduite donne lieu á des plaintes reconnues fondées, le Conseil d' Etat peut, sur la demande de la municipalité réunie á la commission scolaire, le mettre hors d' activité de service dans la commune.*

Auf *unbestimmte Zeit* gewählt wird offenbar auch im Kanton *Freiburg*; Art. 85 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen lautet nämlich: die Anstellung ist provisorisch oder definitiv: provisorisch während vier Jahren für alle neu patentierten Lehrer, welche noch nie unterrichtet haben, definitiv nach Ablauf dieser Periode.

In dem *Thurgauer* Gesetz über das Unterrichtswesen (1875) finde ich keine einschlägigen Bestimmungen. Dagegen enthält das Gesetz über das thurgauische Sekundarschulwesen (1905) die Bestimmung, dass die definitive Besetzung der Sekundarschulen jeweilen auf die Dauer von *sechs Jahren* erfolge (§ 26).

2. *Darf der Lehrer innerhalb dieser Zeit (d. h. innerhalb der Zeit der definitiven Anstellung) auch kündigen?*

Diese Frage wird ausdrücklich mit *Ja* beantwortet von *Appenzell A.-Rh., Aargau, Zürich, Baselland, Schwiz, Neuenburg*.

Bei den meisten andern geht aus der erteilten Antwort oder aus gesetzlichen Bestimmungen deutlich genug hervor, dass die definitive Anstellung auf eine Reihe von Jahren *nicht auch für den Lehrer*, sondern nur für die Gemeinde *bindend* ist. Ich teile zum Beweise dafür das mir zur Verfügung stehende Material mit:

Ein Jahr ist zu bleiben im Minimum (*St. Gallen*, briefliche Mitteilung; im Einklang damit heisst es in Art. 33 der Schulordnung: Ist eine getroffene Lehrerwahl vom Gewählten angenommen, so hat

derselbe die Stelle anzutreten und wenigstens *ein Jahr* lang zu versehen, es wäre denn, dass die betreffende Schulgemeinde selbst ihn dieser Verpflichtung entbinden würde).

Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission *vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen* (Bern, Gesetz über den Primarunterricht, 1894, § 36).

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich *nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung* auf eine andere Stelle anmelden (Luzern, Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze von 1898, Abteilung Volksschulwesen, § 46).

Lehrer, *welche ihre Stelle zu verlassen wünschen*, haben hievon ihrer Schulbehörde drei Monate vor dem Austritt Kenntnis zu geben (Baselstadt, Schulgesetz, 1880, § 79).

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluss der Ortsschulbehörde einzureichen (Zug, Schulgesetz, 1898, § 63).

Dem Rücktritt von einer Lehrstelle hat seitens des Lehrers eine dreimonatliche Aufkündigung vorauszugehen. Von der Gemeinde kann ein an einer öffentlichen Schule angestellter Lehrer während seiner Amtsdauer nur entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig macht (Glarus, briefliche Mitteilung).

Ein Lehrer, der seine Entlassung wünscht, hat sein Begehren wenigstens sechs Wochen vor Anfang eines Schuljahres dem Erziehungsdepartement mitzuteilen (Solothurn, Gesetz über die Primarschulen, 1873, § 45, enthalten in der Vollziehungsverordnung, 1877, S. 25).

Will ein Lehrer vor Ablauf des Vertrages oder des laufenden Semesters zurücktreten, so hat er sich darüber mit dem Ortsschulrat rechtzeitig zu verständigen (Nidwalden, Schulgesetz, 1879, Art. 77).

Ein Lehrer kann je auf Ende des laufenden Semesters von seiner Stelle zurücktreten (Schwiz, Organisation des Volksschulwesens, 1878, § 50).

Ein Lehrer kann von seiner Stelle auf Ende eines Halbjahres zurücktreten (Schaffhausen, briefliche Mitteilung nach Artikel 92 des Schulgesetzes).

Ein Lehrer, *der die Entlassung wünscht*, hat sein Begehren spätestens zwei Monate vor der Beendigung des laufenden Semesters

an das Erziehungsdepartement einzugeben (*Thurgau*, Gesetz über das Unterrichtswesen, 1875, § 49).

Einer *Einschränkung der Kündigungsfreiheit des Lehrers* bin ich in dem Gesetz über den Primarunterricht des Kantons *Waadt* begegnet. Dort heisst es: Le titulaire d'un poste ne peut le quitter sans l'autorisation du Département de l'instruction publique avant trois ans au moins (Art. 52).

In ähnlicher Weise schränkt *Freiburg* die Kündigungsfreiheit des Lehrers durch Art. 87 des Primarschulgesetzes ein, indem es dort heisst: Jeder an eine Stelle gewählte Lehrer ist verpflichtet, wenigstens *zwei Jahre* nacheinander dort zu lehren.

Wallis endlich schreibt vor: Die Lehrer dürfen ihrerseits ihre Stelle vor Ablauf der Frist, für welche sie ernannt worden (4 Jahre), *nicht* verlassen, es sei denn, es liegen vom Departement als triftig anerkannte Gründe vor (Art. 89 des Gesetzes).

3. *Kündigungsfrist für den Lehrer.*

Darüber geben für einige Kantone die oben schon zitierten Bestimmungen Aufschluss. Danach hat der Lehrer zu kündigen: *drei Monate vor dem Austritt* (*Baselstadt, Glarus*), *drei Monate vor Semesterschluss* (*Zug*), *sechs Wochen vor Anfang eines Schuljahres* (*Solothurn*), *zwei Monate vor Beendigung des laufenden Semesters* (*Thurgau*).

Andere einschlägige Bestimmungen lauten:

Der Lehrer hat es *ein halbes Jahr* vorher anzuzeigen, wenn er auf seine Stelle verzichten will, besondere Verständigung vorbehalten (*Uri*, briefliche Mitteilung).

Bis auf *drei Monate*, sofern nicht die Erziehungsdirektion vorher für Stellvertretung sorgen kann. Da letzteres in der Regel möglich ist, kommen auch ganz kurzfristige Kündigungen vor (*Baselland*, briefliche Mitteilung).

Der Lehrer hat sein Entlassungsbegehren *drei Monate vor Schluss des Schulhalbjahres* einzureichen (*Schaffhausen*, briefliche Mitteilung).

Drei Monate auf Ende des laufenden Semesters (*Schwiz*, briefliche Mitteilung und § 50 der Organisation des Volksschulwesens 1878, ebenso *Freiburg*, Art. 91, Gesetz über das Primarschulwesen).

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein daheriges Gesuch wenigstens *acht Wochen vor dem Zeitpunkt, auf den er Entlassung wünscht*, dem Erziehungsrat einzureichen. Keinem Lehrer muss vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden (*Luzern*, Erziehungsgesetz, 1898, § 101).

Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen, und die Demission ist spätestens *zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November* der Schulkommission einzureichen (*Bern*, Gesetz über den Primarunterricht, 1894, § 36).

Drei Monate, sofern nicht schon vorher eine Wahl getroffen oder ein geeigneter Stellvertreter genehmigt ist (*Aargau*, briefliche Mitteilung).

Kündigungen können *jederzeit* erfolgen auf *drei Monate* hin (*Appenzell A.-Rh.*, briefliche Mitteilung).

Zwei Monate (*Neuenburg*, briefliche Mitteilung und Art. 85 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889).

Wenn ein Lehrer die Entlassung von seiner Lehrstelle verlangen will, so hat er sich an den Gemeindeschulrat zu wenden, welcher dem Gesuche entspricht, zugleich aber auch eine Frist von *drei bis acht Wochen* festsetzt, während welcher der Betreffende die Schule noch zu versehen hat (*St. Gallen*, Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend das Volksschulwesen, 1900, Art. 65).

4. *Kündigungsfrist für die Gemeinde.*

Von einer besondern Kündigungsfrist der Gemeinden findet sich in dem mir zur Verfügung stehenden Material wenig, wohl deshalb, weil die Gemeinden nur ausnahmsweise kündigen. Was ich mitteilen kann, ist folgendes:

Toute commission scolaire a le droit de résilier le contrat qui la lie á un fonctionnaire de l'enseignement primaire moyennant un avertissement *de six mois* á l'avance. L'approbation du Conseil d'Etat est réservée (*Neuchâtel*, Art. 87 de la loi).

In der schriftlichen Mitteilung der Erziehungskanzlei des Kantons *St. Gallen* wird die Kündigungsfrist auf *drei bis acht Wochen* angegeben wie beim Lehrer.

Die *Berner* Gemeinden scheinen gehalten zu sein, eventuell *drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer* zu kündigen. In § 34 des Gesetzes über den Primarunterricht, 1894, heisst es nämlich: Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

Ähnlich steht es in *Baselland*, indem die Mehrheit der stimmfähigen Glieder der Einwohner(Schul)gemeinde *drei Monate* vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer die Ausschreibung der Stelle verlangen muss, sofern der Lehrer nicht für eine neue Amtsdauer gewählt sein soll.

In *Appenzell A.-Rh.* können die Gemeinden wie die Lehrer *jederzeit* auf *drei Monate* hin kündigen (briefliche Mitteilung), ebenso im Kanton *Aargau* (briefliche Mitteilung).

5. *Wer wählt den Lehrer?*

Die *Gemeinde* (*Zürich*, briefliche Mitteilung, *Thurgau*, Gesetz über das Unterrichtswesen, 1875, § 47, *Solothurn*, Primarschulgesetz, § 32, *Glarus*, briefliche Mitteilung).

Primar- und Sekundarlehrer werden von den betreffenden *Einwohnergemeinden* gewählt, die *Bezirkslehrer* von den Staatsbehörden (*Baselland*, briefliche Mitteilung).

Elementarlehrer werden durch die *Schulgemeinde* gewählt, *Reallehrer* (Sekundarlehrer) durch den Erziehungsrat und die Ortsschulbehörde in gemeinsamer Sitzung (*Schaffhausen*, briefliche Mitteilung).

Durch die Schulgemeinde des betreffenden Kreises unter sofortiger Anzeige an die Landesschulkommission (*Appenzell I.-Rh.*, Schulverordnung, 1896, § 25).

La municipalite et la commission scolaire réunies (*Waadt*, Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire, Art. 49). La nomination est soumise á la sanction du Département de l'instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat (Art. 50).

Les commissions scolaires (*Neuchâtel*, Art. 16c de la loi).

Der *Schulrat*, *Gemeinderat* oder auch die *Gemeindeversammlung* (*Schwiz*, briefliche Mitteilung).

In den meisten Gemeinden werden die Lehrer von der Gemeindeversammlung gewählt, in andern wird der Schulrat oder auch der Gemeinderat dazu bevollmächtigt (*Uri*, briefliche Mitteilung).

Auf *Bericht und Antrag* der *Schulkommission* und des *Einwohnerrates* durch die *Einwohnergemeinden*. Diese können das Wahlrecht ganz oder teilweise den Einwohnerräten übertragen (*Zug*, Schulgesetz, 1898, § 61).

Die *Schulgemeinde* oder mit deren Ermächtigung der *Schulrat* (*Nidwalden*, Schulgesetz, 1879, § 71).

Durch den *Erziehungsrat* auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission (*Baselstadt*, Schulgesetz, 1880, § 76).

Die *Ortskommission* reicht dem *Gemeinderat* einen Bericht mit Vorschlägen ein; diese letztere Behörde trifft endgiltig ihre Wahl (*Freiburg*, Gesetz von 1884, Art. 84). Ähnlich lauten die Bestimmungen im Schulgesetz des Kantons *Wallis* (Art. 87 und 88 des Gesetzes)

Die Lehrer und Lehrerinnen der *Primar-* und der *Arbeitsschulen* von den *stimmfähigen Einwohnern* derjenigen politischen Gemeinde, in welcher sich das Schulhaus befindet, bzw. derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokal) gehört, *Sekundarlehrer* durch einen *Wahlausschuss* (*Luzern*, Erziehungsgesetz, 1898, §§ 91 und 93).

Die *Schulgemeinde* wählt die Lehrer der Primarschule, die *Erziehungsdirektion* bestätigt die Wahl nach Prüfung der Ausweise (*Aargau*, briefliche Mitteilung).

Die *Gemeinden* resp. die *Gemeinderäte* (*Appenzell A.-Rh.*, briefliche Mitteilung).

Die Lehrer werden *auf den Vorschlag der Schulkommission* nach Mitgabe der bezüglichlichen Bestimmungen der Gemeindereglemente gewählt (*Bern*, Gesetz über den Primarunterricht, 1894, § 33; die eigentliche Wahlbehörde ist somit nicht bezeichnet; es wird wohl die *Schulgemeinde* sein).

Die *Einwohnergemeinde* auf ein *Gutachten des Schulrates* hin (*Obwalden*, Schulgesetz, 1875, Art. 3 und 17). In der Regel durch die *Schulgemeinde*, delegationsweise auch durch den *Schulrat* (*St. Gallen*, Schulordnung 1902, Art. 31.)

6. Wer entlässt den Lehrer?

Es ist zu unterscheiden zwischen den *Entlassungen innerhalb der festgesetzten Amtsdauer* und den *Wegwahlen nach dem Ablauf der Amtsdauer*.

Entlassungen der erstern Art sind allerwärts nur zulässig, wenn sich der Lehrer grobe Vernachlässigung seiner Pflichten oder sittliche Ausschreitungen und dergleichen zu schulden kommen lässt, und sie können nur von den Staatsbehörden vorgenommen werden, oder es kann doch bei diesen dagegen rekuriert werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf Art. 62 der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend das Volksschulwesen im Kanton *St. Gallen*, auf § 46 bis 48 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton *Bern*, 1894, auf § 102 und 103 des Erziehungsgesetzes des Kantons *Luzern*, 1898, auf § 77 des Schulgesetzes des Kantons *Baselstadt*, 1880, auf § 64 des Schulgesetzes für den Kanton *Zug*, 1898, auf Art. 28 der Schulverordnung für *Appenzell I.-Rh.*, auf § 44 des Primarschulgesetzes des Kantons *Solothurn*, auf Art. 79 des Schulgesetzes des Kantons *Nidwalden*, 1879, auf § 51 des Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons *Thurgau*, auf Art. 59 des Gesetzes über den öffentlichen Primarunterricht im Kanton *Waadt*, 1906, auf Art. 89 des Gesetzes betreffend

den Volksschulunterricht im Kanton *Wallis*, auf Art. 87 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton *Neuenburg*, ferner auf *briefliche Mitteilungen* aus *Baselland*, *Glarus*, *Schaffhausen*, *Zürich*.

Einzig im Kanton *Freiburg* ist von einer Mitwirkung der Staatsbehörden nicht die Rede; die Absetzung wird vielmehr endgiltig von der Wahlbehörde ausgesprochen (Art. 92 des Primarschulgesetzes).

Die *Wegwahl eines Lehrers nach vollendeter Amtsdauer* dagegen ist in der Regel natürlich Sache der gesetzlichen Wahlbehörde, also meistens Sache der Gemeinden. Es wird dies ausdrücklich hervorgehoben in § 50 des Gesetzes über das Unterrichtswesen im Kanton *Thurgau*, 1875, in Art. 35 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons *St. Gallen*, 1902. Einzelne Kantone schreiben aber *auch für diese Art der Entlassung die Mitwirkung der Staatsbehörden* vor. So findet gerade der soeben angezogene Paragraph aus der Schulordnung des Kantons *St. Gallen* eine Ergänzung in Art. 64 der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend das Volksschulwesen, 1900, dahingehend: Wenn der Schulrat oder der dritte Teil der Schulgenossen die Entlassung des Lehrers von seiner Stelle verlangen, so ist davon dem Erziehungsrat Kenntnis zu geben, welcher den Versuch einer Verständigung veranstalten wird. Kann die Verständigung nicht erzielt werden, so ist das Verlangen vor die Schulgemeinde zu bringen, welche über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers abzustimmen hat.

Noch weiter gehen andere Kantone, so:

Aargau, wo nach einer brieflichen Mitteilung die Erziehungsdirektion die Entlassung ausspricht, ferner *Waadt*, wo der Staatsrat einen Lehrer auf Verlangen des Gemeinderats in Verbindung mit dem Schulrat ausser Dienst in der betreffenden Gemeinde setzen kann (Art. 60 des Primarschulgesetzes, 1906).

*

*

*

Dieser Überblick über die Anstellungsverhältnisse der Lehrer in andern Kantonen ist in mehrfacher Hinsicht von Wert für uns. Er zeigt uns, dass man das, was die Bündner Lehrer heute anstreben, in sozusagen allen andern Kantonen schon jahrzehntelang hat.

1. Wir sind *einem einzigen Kanton* (Uri) begegnet, in dem die Lehrer sich *von Jahr zu Jahr einer Wiederwahl* zu unterwerfen haben wie bei uns. Die Lehrer werden sonst überall zum mindesten auf

drei Jahre, an den meisten Orten aber auf vier, fünf, sechs oder acht Jahre oder auf unbestimmte Zeit fest angestellt.

2. Beinahe allerwärts kann der Lehrer, wie schon zum voraus behauptet, nach dem ersten Jahr auch *innerhalb dieser Amtsdauer* unter Beobachtung einer bestimmten Kündigungsfrist *jedes Jahr kündigen*. Er braucht sich, den Kanton Wallis ausgenommen, nirgends für dieselbe Zeit zu binden wie die Gemeinde. Die Waadtländer und die Freiburger machen die Einschränkung, dass ein Lehrer eine Stelle wenigstens drei beziehungsweise zwei Jahre lang beibehalten muss; Wallis ist der einzige Kanton, der den Lehrer wie die Gemeinde für die ganze Anstellungszeit verpflichtet.

3. Die *Kündigungsfrist* für den *Lehrer* beträgt bloss im Kanton Uri ein halbes Jahr, sonst nirgends mehr als *drei Monate* und sinkt bis auf *drei Wochen*. Dabei gewähren einzelne Kantone dem Lehrer sogar die Freiheit, jederzeit zu kündigen, während andere den Rücktritt allerdings bloss auf den Schluss eines Schuljahres gestatten.

Die Gemeinden halten sich, soweit wir das nach unserm Material beurteilen können, an die gleichen Zeiten.

4. Wahl und Entlassung stehen in den meisten Fällen den Gemeinden zu, in einigen auch dem Schulrat und dem Gemeinderat. Die Entlassung innerhalb der Amtsdauer ist, von Freiburg abgesehen, Sache der Staatsbehörden und darf nur unter ganz besondern Umständen erfolgen.

Es sollte nach diesen Tatsachen nicht unbescheiden erscheinen, wenn die bündnerische Lehrerschaft ähnliche Forderungen stellt, umso weniger, als sich die gegenwärtigen Zustände immer mehr als unhaltbar erweisen. Man denke nur an die jedes Jahr wiederkehrenden mangelhaft begründeten Wegwahlen, wie anderseits auch an das unbefugte Zurücktreten mancher Lehrer von fest übernommenen Lehrstellen kurz vor Schulbeginn.

Nach der Ansicht des Vorstandes könnten diese Forderungen lauten:

1. Der Lehrer hat an jeder neuen Stelle ein *Probejahr* zu bestehen.

2. Nach wohlbestandenem *Probejahr* ist er auf *mindestens drei Jahre definitiv* zu wählen.

3. Der Lehrer kann seine Stelle auch *innerhalb der Amtsdauer* aufgeben; in diesem Falle muss er *wenn möglich auf Schulschluss*,

spätestens aber drei Monate vor Beginn des nächsten Schulkurses kündigen. Während der Schulzeit darf er nicht zurücktreten. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Verständigung mit dem Schulrat.

4. Die Gemeinde darf den Lehrer nur nach Ablauf der Amtsdauer entlassen und muss ihm in diesem Falle spätestens 14 Tage nach Schulschluss kündigen.

5. Für die Entlassung eines Lehrers infolge Vernachlässigung seiner Pflichten, sittlicher Vergehen etc. gelten die §§ 47 und 49 der Schulordnung; nur wäre im letztern für Schulkurs Amtsdauer zu setzen.

6. Einem von einer Gemeinde nicht wieder gewählten Lehrer steht das Recht zu, bei dem Kleinen Rat zu rekurriren, und dieser kann eine ungerechtfertigte Wegwahl kassieren.

7. Die Wahlbehörde bildet der Schulrat.

Von diesen Anträgen bedürfen bloss diejenigen über die Kündigungsfrist einer kurzen Erläuterung, Sie stellen den Lehrer nicht nur dadurch günstiger als die Gemeinde, dass der Lehrer jedes Jahr von seiner Stelle zurücktreten kann, sondern auch dadurch, dass er bei den Halbjahrsschulen nach Schulschluss für eine allfällige Kündigung noch einige Monate Spielraum hat, während die Gemeinde eventuell unmittelbar nach Schulschluss kündigen muss. Beides entspringt dem gleichen Bestreben, dem Bestreben, dem Lehrer sein Vorwärtskommen nach Möglichkeit zu erleichtern, ohne den Gemeinden dadurch zu schaden. Der Lehrer hat nicht oft Gelegenheit, schon vor Schulschluss oder unmittelbar nachher eine bessere Stelle zu bekommen, am allerwenigsten nur gerade in dem Jahre, wo seine Amtsdauer abläuft. Er muss unbedingt, wenn er allmählich in die Höhe kommen will, jedes Jahr einige Monate frei haben zu diesem Zweck, und zwar gerade die Monate, wo Stellen durch Entlassungen frei geworden sind. Den Gemeinden erwächst daraus kein wesentlicher Nachteil; sie können einmal leicht auf Schulschluss kündigen, wenn sie überhaupt kündigen wollen, da sie in den Ferien die Amtsführung des Lehrers nicht noch besser kennen lernen können. Dann finden sie in der Regel auch noch leicht einen Lehrer, wenn spätestens drei Monate vor Schulbeginn gekündigt werden muss. Das Seminar schickt ja jedes Jahr eine Anzahl Lehramtskandidaten hinaus, und diese sind um diese Zeit selten schon alle mit Stellen versehen. Kein objektiv denkender und auch nur wenig wohlwollender Mensch wird unsern Lehrern diese kleine Vergünstigung missgönnen, am allerwenigsten.

wenn er bedenkt, wie wenig wir ihnen für die harte Arbeit immer noch zu bieten vermögen. Es darf übrigens auch nicht vergessen werden, dass der Lehrer, wie jeder andere, nur dann mit regem Eifer weiter strebt und sich in seinem Berufe immer mehr zu vervollkommen sucht, wenn es ihm nicht allzu sehr erschwert wird, allmählich vorwärts zu kommen.

b) Revision der Statuten der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse.

Die Umfrage über die Revision der Statuten der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse wurde von den meisten Sektionen einlässlich behandelt. Es liegen Berichte von 17 Konferenzen vor.

Die *Notwendigkeit einer Statutenrevision* wird allgemein anerkannt. Einzig die Konferenz Münstertal möchte damit zuwarten, „bis beide Kassen vereinigt werden.“

Fast ebenso einig ist die Lehrerschaft hinsichtlich der *Erhöhung der Renten*, die eine gleichzeitige Erhöhung der Jahresprämien bedingt. Die Konferenzen Imboden, Münstertal, Obtasna und Unterhasna wollen die Maximalrente auf 500 Fr. festsetzen und die Prämien dementsprechend erhöhen, während die Konferenzen Chur, Churwalden, Ilanz, Moësa und Unterhalbstein die Prämien auf 50 oder 60 Fr. erhöhen und die Renten danach einrichten wollen. Alle diese Konferenzen setzen voraus, dass die persönlichen und die durch den Staat bezahlten Prämien gleichmässig erhöht werden. Anderer Ansicht sind die Konferenzen Oberhalbstein, Oberengadin und Safien, die von einer Erhöhung der persönlichen Prämien nichts wissen wollen. Der Bericht der Oberengadiner sagt: „Von der Erhöhung der von seiten der Lehrer zu leistenden Prämien soll wenn möglich abgesehen werden. Dagegen findet man, dass die Gemeinden angehalten werden sollten, einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Fr. pro Lehrstelle zu leisten.“ Oberhalbstein und Safien berichten einfach, der Art. 4 solle unverändert bleiben, weil die Konferenzen gegen die vorgeschlagene Prämienerrhöhung seien.

Mit dem Vorschlage der Kommission, dass die *Invalidität der Lehrer* durch die h. Regierung auf Grund von Gutachten der Schulinspektoren und der Bezirksärzte festzustellen sei, gehen alle Konferenzen mit Ausnahme von Obtasna und Oberengadin einig. Letztere schlägt folgende Fassung vor: Der Entscheid über event. Invalidität soll von der Regierung auf Gutachten des Vorstandes des Bündne-

rischen Lehrervereins, des Schulinspektors und des Bezirksarztes getroffen werden. Die Konferenz Obtasna dagegen möchte statt des Bezirksarztes den Hausarzt herbeiziehen und den Schulinspektor ganz „aus dem Spiele lassen“. Die *Berechnung der Renten* soll nach dem Wunsche der meisten Konferenzen nach fünfjährigen Perioden erfolgen, in dem Sinne, dass die Renten nach je fünf Dienstjahren um eine bestimmte Summe wachsen. Untertasna möchte die fünfjährigen Stufen erst vom 20. Dienstjahre an einführen, während vorher zehnjährige gelten sollten, und die Konferenzen Davos, Heinzenberg und Münstertal wünschen einjährige Abstufung, d. h. Berücksichtigung jedes einzelnen Dienstjahres bis zum Maximum von 30 Dienstjahren. Danach würde eine Jahresrente festgesetzt und diese mit der Anzahl der Dienstjahre multipliziert. Wenn die Jahresrente z. B. 10 Fr. betrüge, erhielte ein Lehrer mit 30 Dienstjahren $30 \cdot 10 \text{ Fr.} = 300 \text{ Fr.}$, einer mit 29 Dienstjahren $29 \cdot 10 \text{ Fr.} = 290 \text{ Fr.}$ u. s. w.

Nach Art. 7 der gegenwärtigen Statuten ist die Höhe der Witwen- und Waisenrenten einzig und allein von der Zahl der Dienstjahre des betreffenden Lehrers abhängig. Eine Anzahl Konferenzen möchten nun diesen Grundsatz verlassen und in Fällen grosser *Bedürftigkeit* der Hinterbliebenen deren Renten je nach Umständen über das statutarische Maximum hinaus erhöhen. So beantragt die Konferenz Oberhalbstein folgenden Zusatz: Der Regierung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in Fällen grosser Bedürftigkeit grössere Renten auszurichten. Ähnlich sprechen sich Obtasna, Safien, Versam-Valendas und Bergell aus. Die Konferenz Oberengadin wünscht folgende Bestimmung: Witwen und Kinder von Lehrern mit weniger als 10 Dienstjahren sollen nicht nur ihre Beiträge ohne Zins erhalten, sondern im Bedürfnisfalle durch „angemessene Renten“ unterstützt werden, und die Konferenz Ilanz will neben den vorgesehenen Renten auch noch „eine angemessene Entschädigung ausrichten, falls ein lediger Lehrer mit Hinterlassung bedürftiger Eltern oder Geschwister stirbt, aus deren Vermögen er seine Studiengelder bezogen hat“. Die gegenwärtigen Statuten sehen für die Angehörigen verstorbener *Lehrerinnen* eine Versicherungssumme vor, wohl als Äquivalent für die bei ihnen wegfallende Witwen- und Waisenrente. Nun wurde in verschiedenen Konferenzen darauf hingewiesen, dass diese beiden Renten auch für die *ledigen Lehrer* nicht in Betracht kommen, und dass diese darum gegenüber den Lehrerinnen stark im Nachteil seien. Die vorberatende Kommission (siehe 24. Jahresbericht, pag. 101)

hatte darum das Postulat aufgestellt, Lehrer und Lehrerinnen, sowohl ledige als verheiratete, seien einander gleichzustellen, und zwar in dem Sinne, dass ihre Kinder Waisenrenten erhalten und die Sterbesummen wegfallen. Neun Konferenzen erklären sich mit diesem Postulat ohne weitere Begründung einverstanden, während drei (Heinzenberg-Domleschg, Imboden und Oberengadin) andere Ansichten vertreten. Sie sind zwar auch einverstanden, dass Lehrer und Lehrerinnen gleich zu behandeln seien, glauben aber die Ledigen gegenüber den Verheirateten im Nachteil und möchten ihnen daher in irgend einer Weise entgegenkommen. Die Berichterstatter schreiben darüber folgendes: „Weil das Risiko bei Lehrerinnen kleiner ist, könnte ihnen auf diese oder jene Weise eine Vergünstigung gewährt werden, z. B. durch Erhöhung der Abgangssumme beim Austritt aus dem aktiven Schuldienst.“ „Bedürftige Eltern von verstorbenen ledigen Lehrern und Lehrerinnen, deren Stützen dieselben waren, sind wie Witwen und Waisen verheiratheter Lehrer pensionsberechtigt.“ (Heinzenberg-Domleschg): „Den Eltern und Geschwistern eines ledigen Lehrers, sowie den Kindern einer verheirateten Lehrerin wird als Ersatz für die Witwen- und Waisenrente eine bestimmte Sterbesumme verabreicht. Weiter entfernte Verwandte haben keinen Anspruch auf diese Sterbesumme.“ (Imboden.)

„Angehörige von ledigen Lehrern und Lehrerinnen sollen im Bedürfnisfalle bezugsberechtigt sein, wie Art. 10 es für Lehrerinnen bestimmt.“ (Oberengadin.)

Art. 14 der gegenwärtigen Statuten bestimmt, dass freiwillig *austretende Mitglieder* später bei allfälligem Wiedereintritt in die Kasse sich die Anrechnung der frühern Dienstjahre nicht mehr erkaufen können wie die *ausgeschlossenen Mitglieder*. Dieser Artikel wird von fünf Konferenzen (Chur, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Unterhalbstein) angefochten, weil sie den ausgetretenen und den ausgeschlossenen Mitgliedern bei allfälligem Wiedereintritt die gleichen Rechte einräumen wollen. Andere Konferenzen haben bei Behandlung dieses Artikels die Abfindung der austretenden Lehrer und die Behandlung derselben bei späterm Wiedereintritt nicht richtig auseinander gehalten, weshalb ihre Stellungnahme in der vorliegenden Frage nicht klar ersichtlich ist.

Bei Art. 15 möchten einige Konferenzen den freiwillig austretenden, sowie den ausgeschlossenen Mitgliedern mit 30 und mehr Dienstjahren $\frac{3}{4}$ der persönlich geleisteten Einzahlungen zurückerstatten,

statt wie bisher die Hälfte. Ebenso wünschen einzelne, dass den mit weniger als zehn Dienstjahren Austretenden eine Entschädigung zugesprochen werde.

Analog dieser Forderung ist von anderer Seite das Postulat aufgestellt worden, es seien auch an Lehrer mit *weniger als zehn Dienstjahren* Altersrenten und an deren Angehörige Witwen- und Waisenrenten zu verabfolgen. Wir haben weiter vorn bereits eine bezügliche Anregung der Konferenz Oberengadin angeführt. Heinzenberg-Domleschg will vom fünften Dienstjahre an Renten verabfolgen und überdies den Witwen und Waisen von Lehrern mit weniger als *fünf* Dienstjahren die bezahlten Prämien zurückerstatten. Münstertal, Oberhalbstein, Obtasna und Safien wollen an Lehrer und Lehrerinnen mit weniger als zehn Dienstjahren zwar keine Renten ausrichten, aber doch die persönlichen Einlagen ohne Zins zurückbezahlen.

Über die Frage, ob die Alters- und die Invaliditätsrente für das *Todesjahr* auch noch zu verabfolgen seien, sprachen sich vier Konferenzen in bejahendem und ebensoviele in verneinendem Sinne aus, während Chur und Obtasna den Vermittlungsantrag stellen, es seien für das Todesjahr vierteljährlich berechnete Teilrenten auszurichten.

Um die Kasse vor Ausbeutung zu schützen, schlagen mehrere Konferenzen (Chur, Heinzenberg, Ilanz, Imboden, Münstertal, Oberhalbstein) vor, die *Renten* in gewissen genau umschriebenen Fällen *einzuschränken* oder ganz aufzuheben. Dies hätte nach den bezüglichen Berichten zu geschehen:

1. Wenn der Lehrer eine Stelle annimmt, die ihm ebensoviel oder mehr einbringt als früher der Lehrerberuf.
2. Wenn ein aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretener Lehrer wieder vollständig hergestellt ist und doch nicht zum Beruf zurückkehrt.
3. Wenn sich ein Lehrer erst verheiratet, nachdem er im Genusse der Invalidenrente steht, oder nachdem er das 60. Lebensjahr überschritten hat.

Gegen jede Einschränkung der Rente spricht sich nur die Konferenz Obtasna aus. Sie begründet ihre Stellungnahme wie folgt: „Von der Rente allein kann der Lehrer, besonders wenn er Familie hat, so wie so nicht leben. Er muss sich notwendigerweise irgend welcher Beschäftigung zuwenden. Es würde nun nicht leicht sein, zu be-

stimmen, ob ihm der neue Beruf ebensoviel einbringt wie früher der Lehrerberuf. Nehmen wir auch das letztere an, wie lange dauert dieser Zustand? Wenn später die Einnahmequelle spärlicher fließt und endlich ganz versiegt, dann müsste doch die reduzierte Rente wieder erhöht, respektive die aufgehobene wieder eingesetzt werden. Dieser Apparat würde zu unzähligen Streitigkeiten führen.“

Fast alle Konferenzen, die die Umfrage behandelten, drücken den Wunsch aus, es möchte vor der definitiven Revision der Statuten ein fachmännisches *Gutachten* über den Stand der Kasse eingeholt werden. Ebenso enig ist die Lehrerschaft in dem Wunsche, dass derselben die bisherigen Beiträge aus der Schulsubvention erhalten bleiben. Der Vorstand des Lehrervereins wird von verschiedenen Seiten aufgefordert, in dieser Richtung unverzüglich Schritte zu tun. Daneben werden aber auch noch andere *Einnahmequellen* namhaft gemacht, die sich möglicherweise in unsere Kasse leiten liessen.

Wir haben bereits gesehen, dass die Konferenz Oberengadin die Gemeinden um einen Beitrag angehen will. Chur und Obertasna schlagen vor, rückfällige Seminarstipendien der Wechselseitigen Hilfskasse zuzuwenden, und die Kollegen im Münstertal wollen es mit einer Heiratsgebühr von Fr. 30. — pro Mitglied versuchen. Auch sollte man danach trachten, Legate und Schenkungen zu gewinnen.

Einige Konferenzen verlangen, dass nur körperlich gesunde Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden. So lesen wir im Bericht von Davos-Klosters: „Jeder Eintretende hat sich einer *ärztlichen Untersuchung* zu unterziehen. Ebenso sind alle Seminaristen beim Eintritt ins Seminar ärztlich zu untersuchen.“ Ähnlich spricht sich Churwalden aus und in Bezug auf den letzten Satz auch Obertasna.

In einzelnen Berichten wird die Frage erörtert, ob man den *älteren Lehrern*, die der Kasse noch nicht angehören, nochmals Gelegenheit geben solle, sich einzukaufen. Davos, Safien und Untertasna sprachen sich dafür aus, Oberhalbstein dagegen. Die Oberengadiner wollen die Nachzahlung wenigstens für 10 Jahre gestatten.

Da und dort möchte man, wie es scheint, auch die *Verwaltung* der Hilfskassen reorganisieren. Davos-Klosters stellt folgende Postulate auf: a) „Die Verwaltungskommission wird durch die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins gewählt.“ (Bisher wurde sie von der Regierung gewählt.) b) „Die Delegiertenversammlung gilt

als Generalversammlung der Hilfskasse, und ihre diesbezüglichen Beschlüsse unterliegen der Urabstimmung wie die andern Beschlüsse.“

Etwas Ähnliches verlangt die Konferenz Untertasna, indem sie schreibt: „Die Revision der Statuten geschieht durch die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins mit Zweidrittelmehrheit.“ Münstertal will das Recht der Statutenrevision den „Mitgliedern der Wechselseitigen Kasse“ zuwenden und verlangt zudem, dass die Verwaltungskommission jeweilen im Jahresbericht des Lehrervereins über Einnahmen, Ausgaben und Stand der Kasse Bericht erstatte. Dieses Verlangen wird auch von den Konferenzen Davos und Bergell unterstützt.

In einigen Berichten werden noch andere Fragen gestreift, die aber von untergeordneter Bedeutung sind und auf den Gang der Statutenrevision keinen Einfluss haben, weshalb wir vorläufig nicht weiter darauf eintreten. Leider ist die Bestellung eines fachmännischen Experten zur Begutachtung der Statuten und der Finanzlage der Kasse, worum der Vereinspräsident das Tit. Erziehungsdepartement schon vor Mitte Juli ersuchte, verzögert worden, sodass ein bezüglicher Bericht vor der Delegiertenversammlung nicht mehr zu erwarten ist. Um nun eine ergebnislose Debatte zu vermeiden, beschloss der Vorstand des Lehrervereins, den Konferenzen bloss die Resultate der Umfrage im Jahresbericht vorzulegen, die Behandlung dieses Traktandums aber auf die nächstjährige Delegiertenversammlung zu verschieben.

